

Merkblatt G e w ä c h s h ä u s e r

Aufstellen von Kleingewächshäusern in Kleingartenanlagen (Garten- und Bauordnung – Gewächshaus)

1. Gewächshäuser dürfen nur zur Anzucht von Gemüse oder Zierpflanzen
Verwendet werden. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig;
die Nutzung als Lager oder Abstellraum ist verboten.

2. Feste Bodenverbindungen evtl. Punktfundamente etc. verwenden.
Selbige sind bei Aufgabe des Gartens zu entfernen.

3. Eine Übernahme **ohne** Entschädigung über die Wertermittlung ist
möglich.

4. Kein Aufbau bzw. Anlehnung an Lauben.
Standort im Kleingarten (Plan) vor Erlaubnis festlegen.
Der Grenzabstand zum Nachbarn beträgt mind. 1,50 m und höchstens
2,50 m.
Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung des
Nachbarn erforderlich.

5. Zulässige Höchstmaße:
Größe max. 8 m²
Fertige Firsthöhe: 2,25 m

6. Bei Zuwiderhandlung kann eine Genehmigung zum Aufstellen von
Gewächshäusern auch nachträglich widerrufen werden.